

Satzung
des "Bundesverband Bürgermedien (BVBM)"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Bürgermedien (BVBM)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vorgenannten Zwecks mit dem Schwerpunkt auf politischer und kultureller Bildungsarbeit im Rahmen neuer, mediengestützter Kommunikationsformen, die Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer bereits als gemeinnützig anerkannten Tätigkeiten sowie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen im Interesse des Vereinszwecks.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Vereinsmitglieder im Hinblick auf die Förderung des vorgenannten Vereinszwecks;
- die Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen Bürgermedien, gemeinnützigen Medienprojekten und vergleichbaren Initiativen;
- die Beratung in Fragen medienpädagogischer Aufgabenstellungen und institutioneller Entwicklung;
- die Entwicklung von demokratischen Grundsätzen und Leitlinien zur Wahrnehmung bildungs- und medienpolitischer Anliegen;

- die Unterstützung von Veranstaltern/Trägern zugangsoffenen Bürgerrundfunks in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit,
- das Eintreten für die Einrichtung neuer und die Entwicklung bestehender Bürgermedien
- das Hinwirken auf die Schaffung einer dauerhaften finanziellen Grundlage für Veranstalter von (gemeinnützigen) Bürgermedien;
- die Mitarbeit in medienpolitisch relevanten Gremien, in denen der Verein Sitz und Stimme anstrebt;
- die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Bedeutung von Bürgermedien;
- die Dokumentation und den Erfahrungsaustausch mit kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslands.
- Zur Erreichung des Vereinszwecks organisiert der Verein Veranstaltungen, Seminare, Fachtagungen und erstellt Online- und Offline Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden

- a) juristische Personen, die zugangsoffene Bürgermedien tragen, und Initiativen, die an Bürgermedien partizipieren,
- b) natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Weise für die Umsetzung des Vereinszwecks einsetzen.

Fördermitglieder können werden

- a) Landesmedienanstalten

- b) Organisationen wie Stiftungen und Verbände, die den Bürgermedien nahestehen und zu deren Erhalt beitragen möchten.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder haben jeweils eine Stimme, die Fördermitglieder haben je eine beratende Stimme.

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten pro Mitglied entspricht der Anzahl der von dem jeweiligen Mitglied getragenen Bürgermedien.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- inhaltliche Gestaltung der Vereinsarbeit;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands;

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 9 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen postalisch oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email-) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf.

§ 10 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich durch eine Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Pro Mitglied ist höchstens eine Stimmübertragung möglich. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen und dem Protokoll beizufügen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen

eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12a **Erster Vorstand**

Zu gleichberechtigten ersten Vorsitzenden für den Zeitraum der Eintragung des Vereins bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung werden die bisherigen 1. Vorsitzenden der Vereine Bundesverband Bürger- und Ausbildungsmedien e.V.

und Bundesverband Offene Kanäle (BOK) e.V. bestellt. Diese bilden für den bezeichneten Zeitraum den Vorstand i.S.v. § 26 BGB.

§ 12
Vorstand

Nach der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung besteht der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann auch jeweils beschließen, dass eine Doppelspitze aus zwei ersten Vorsitzenden gebildet wird. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung vertreten wird. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13
Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14
Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich,

fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 genannten Vereinszweck. Diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende Organisation soll sich mit Bürgermedien beschäftigen und als gemeinnützig anerkannt sein.

§16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin im Oktober 2017